



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 2

Erscheint nach Bedarf

26. Januar 2023

Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Förderung von Grundwasser aus den bestehenden Horizontalfilterbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Nr. 2 Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen; Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen und Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen

**Nr. 3 Bekanntmachung
Verbandsversammlung der Bayerischen
Rieswasserversorgung**

Nr. 4 Öffentliche Zustellung

**Nr. 5 Haushaltssatzung des Grundschulverbandes
Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haus-
haltjahr 2023**

Nr. 1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Förderung von Grundwasser aus den bestehenden Horizontalfilterbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum**

B e k a n n t m a c h u n g:

Gegenstand des Antrages und des Vorhabens

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) besitzt für die Grundwasserförderung zur öffentlichen Wasserversorgung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen (Gemeinde Genderkingen) sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim (Gemeinde Niederschönenfeld) eine wasserrechtliche Bewilligung des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.05.1974. Der Bescheid ist zeitlich bis zum 31.12.2023 befristet.

Der WFW ist ein 1966 gegründeter kommunaler Zweckverband nach Art. 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und besteht aus 13 Landkreisen und Gemeinden als Verbandsmitglieder. Satzungsgemäße Aufgabe des WFW ist, die Träger der örtlichen Wasserversorgung mit Wasser im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten zu beliefern. Zum Versorgungsgebiet des WFW gehören unter anderem die Großstädte Fürth, Erlangen und Nürnberg. Der Zweckverband versorgt ca. 1,26 Mio. Einwohner auf einer Fläche von 3.410 km² mit Trinkwasser.

Die Grundwasserentnahme soll auch weiterhin aus den bestehenden Brunnen auf der Fl.-Nr. 1540 (Genderkingen) und den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 (Niederschönenfeld) erfolgen. Beim Landratsamt Donau-Ries wurde daher eine neue wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

Gegenstand der zu bewilligenden Grundwasserentnahme sind folgende Mengen:

Maximale technisch mögliche Momentan-Entnahme im Teilbetrieb (wie bisher):

Horizontalfilterbrunnen 1:	800 l/s
Horizontalfilterbrunnen 2:	900 l/s
Horizontalfilterbrunnen 3:	700 l/s

Maximale Tagesentnahme (zugleich die höchste technisch mögliche Tagesentnahme):

172.800 m³ (entspricht 2.000 l/s) – wie bisher

Maximale Jahresentnahme:

52.500.000 m³ (entspricht im Jahresdurchschnitt 1.664, 8 l/s) – bisher 63.000.000 m³

Rechtsgrundlagen und Verfahren

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens beantragt. Des Weiteren wurde mit dem Antrag ein UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sind Benutzungen im Sinne des WHG u.a. das Ent-

nehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. Für das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG gelten die Regelungen des förmlichen Verfahrens nach Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Gemäß Nr. 13.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr der unbedingten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 6 UVPG. Das heißt, die geplante Grundwasserentnahme unterliegt der Pflicht zu Umweltverträglichkeitsprüfung, was hiermit festgestellt wird (§ 5 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Bewilligungsverfahrens (§ 4 UVPG). Diese Bekanntmachung ist zugleich die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 UVPG.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Bewilligung ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 63 Abs. 3 BayWG wirken das Landesamt für Umwelt (LfU) und die Wasserwirtschaftsämter als wasserwirtschaftliche Fachbehörden beim Vollzug des WHG und des BayWG mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. Gem. Ziff. 7.4.5.2 Buchst. d) der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) ist das LfU allgemeiner amtlicher Sachverständiger u.a. bei Verfahren zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und in Verfahren für Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG für die Wasserversorgung der Unternehmen des großräumigen Ausgleichs- und Verbundsystems, wie das Fernwasserversorgungsunternehmen WFW.

Die vom Antragsteller angestrebte Zulassung ist eine Bewilligung nach § 10 WHG. Die Bewilligung kann unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 13 WHG). Erfolgt keine Zulassung, wird der Antrag abgelehnt.

Gemäß Art. 69 Satz 2 und 3 BayWG und Art. 73 BayVwVfG i.V.m. § 19 Abs. 1 UVPG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>

Auslegung von Unterlagen und Gelegenheit zu Einwendungen und Stellungnahmen

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Nach § 4 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) und § 16 UVPG wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Unterlage 01: Erläuterung des Vorhabens (**Hinweis:** Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 02: Lagepläne und Flurstückverzeichnisse (**Hinweis:** Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 03: Bedarfsprognose (**Hinweis:** Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 04: Alternativenprüfung
- Unterlage 05: Wasserqualität
- Unterlage 06: Trinkwasseraufbereitung
- Unterlage 07: Hydrogeologisches Modell
- Unterlage 08: Numerisches Grundwassermodell (**Hinweis:** Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 09: Umweltverträglichkeitsprüfung
- Unterlage 10: Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Unterlage 11: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Unterlage 12: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Unterlage 13: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
- Unterlage 14: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- Addendum vom 24.11.2022

- Bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen i.S.v. § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG:
 - Stellungnahme der Gemeinde Mertingen vom 11.03.2022
 - Stellungnahme der Fischereifachberatung – Bezirk Schwaben vom 29.03.2022
 - Stellungnahme Gemeinde Marxheim vom 08.04.2022
 - Stellungnahme der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 04.05.2022
 - Stellungnahme des Marktes Kaisheim vom 05.05.2022
 - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.05.2022
 - Stellungnahme der Stadt Rain vom 16.05.2022
 - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries vom 29.06.2022
 - Stellungnahme der Regionsbeauftragte für die Region Augsburg bei der Regierung von Schwaben vom 08.07.2022
 - Stellungnahme der Regierung von Schwaben – Landesplanungsbehörde vom 05.08.2022
 - Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V. vom 27.02.2022, eingegangen am 05.08.2022
 - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e.V., Kreisgruppe Donau-Ries vom 05.08.2022
 - Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 25.08.2022
 - Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 13.12.2022

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (mit Ausnahme der als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis gekennzeichneten Unterlage 14), der UVP-Bericht sowie die o.g. Stellungnahmen, liegen in der Zeit

vom 06.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023 (Auslegungsfrist)

jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.99 (Telefon 0906 74-262)
- bei der Stadt Rain a. Lech, Hauptstraße 60, in 86641 Rain a. Lech
- bei der Gemeinde Genderkingen, Hauptstraße 2, in 86682 Genderkingen
- bei der Gemeinde Oberndorf a. Lech, Eggelstetter Straße 3, in 86698 Oberndorf a. Lech
- bei der Gemeinde Niederschönenfeld, Schulweg 1, in 86694 Niederschönenfeld
- bei der Gemeinde Marxheim, Pfalzstraße 2, in 86688 Marxheim
- beim Markt Kaisheim, Münsterplatz 5, in 86687 Kaisheim
- bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, in 86663 Asbach-Bäumenheim
- bei der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, in 86609 Donauwörth
- bei der Gemeinde Daiting, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting
- bei der Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen
- beim Markt Thierhaupten, Marktplatz 1, 86672 Thierhaupten

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag mit allen vorgenannten Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts, ist außerdem ab Beginn des Auslegungszeitraums zusätzlich im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also

bis einschließlich 06.04.2023 (Einwendungsfrist/Äußerungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Bewilligung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nach § 5 Abs. 2 und 5 des am 20.05.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt oder diese bei Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Auch hierüber wird das Landratsamt ggf. durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung noch rechtzeitig informieren.

In Bezug auf die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die vorgesehenen Gewässerbenutzungen wird schließlich auf Folgendes hingewiesen:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 WHG).

Ist eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare Bewilligung zugelassen, können wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung keine Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind. Dies schließt Ansprüche auf Schadenersatz wegen nachteiliger Wirkungen nicht aus, die darauf beruhen, dass der Gewässerbenutzer angeordnete Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat. Satz 1 dieses Absatzes gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 2 und 3 WHG).

Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, 2 Stock, Haus C, (Telefon 0906 74-262 oder E-Mail wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 10.01.2023

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 2

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen; Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen und Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen

B e k a n n t m a c h u n g :

Am 02.07.2022 hat die Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen im Rahmen einer ordentlichen Versammlung die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen mit der hierfür erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG)). Bei der Versammlung wurde von der Versammlung auch die zweck-

gebundene satzungsgemäße Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach vollständiger Abwicklung der Liquidationsgeschäfte beschlossen.

Der Auflösungsbeschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen sowie der Beschluss über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 18.01.2023 genehmigt (§ 62 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 3 Satz 3 WVG). Mit der Bekanntgabe der Genehmigung wird der Auflösungsbeschluss wirksam.

Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen wird hiermit mit der Aufforderung an alle Gläubiger des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen bekanntgemacht, etwaige Ansprüche gegen diesen Verband sind **innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung** beim **Landratsamt Donau-Ries, Haus C, Zimmer 2.95, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth**, schriftlich anzumelden (§ 62 Abs. 3 WVG).

Donauwörth, den 18.01.2023
Landratsamt Donau-Ries

Baumer
Oberregierungsrätin

**Öffentliche Bekanntgabe gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG des Bescheids des Landratsamts Donau-Ries vom 18.01.2023 zur Genehmigung der Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen
Genehmigung zur Verwendung des Verbandsvermögens**

Hinweis: Der Bescheid kann ebenso im Landratsamt Donau-Ries, Haus C, Zimmer 2.95, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth nach entsprechender Terminvereinbarung (wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingesehen werden.

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen; Genehmigung des Auflösungsbeschlusses sowie Genehmigung der Verwendung des Verbandsvermögens

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung Auflösungsbeschluss

Der bei der ordentlichen Verbandsversammlung am 02.07.2022 im Schützenheim Heroldingen durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen gefasste Beschluss zur Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen wird genehmigt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 WVG).

2. Genehmigung der Verwendung des Verbandsvermögens

Der bei der ordentlichen Verbandsversammlung am 02.07.2022 im Schützenheim Heroldingen durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen gefasste Beschluss zum zweckgebundenen Übergang des nach Abwicklung der Liquidationsgeschäfte verbleibenden Verbandsvermögens an die „Brunnengemeinschaft Heroldingen e. V.“ wird genehmigt, soweit die Eintragung der „Brunnengemeinschaft Heroldingen e. V.“ in das Vereinsregister tatsächlich erfolgt (§ 63 Abs. 3 Satz 3 WVG).

3. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Am 02.07.2022 fand im Schützenheim Heroldingen die ordentliche Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Heroldingen nach §§ 10 ff. der Verbandssatzung i. V. m. §§ 47 und 48 WVG statt. Zu dieser Verbandsversammlung wurde mit Einladung vom 23.06.2022 geladen.

Unter Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen diskutiert und abgestimmt. Hierbei wurde die Auflösung des WBV beschlossen.

Weiter wurde beschlossen, dass das nach Abwicklung der Liquidationsgeschäfte verbleibende Verbandsvermögen an die (noch zu gründende) Nachfolgeorganisation übertragen werden soll. Die Gründungsversammlung für die Nachfolgeorganisation – die Brunnengemeinschaft Heroldingen e.V. – wurde am 26.11.2022 abgehalten. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (§ 21 BGB) steht aktuell noch aus.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist gem. § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i. V. m. Art. 2 BayAGWVG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.
2. Zur ordentlichen Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Heroldingen nach §§ 10 ff. der Verbandssatzung i. V. m. §§ 47 und 48 WVG wurde mit Einladung vom 23.06.2022 ordnungsgemäß geladen (§ 22 Abs. 1 der Verbandssatzung i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 WVG). Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung i. S. d. § 48 Abs. 2 WVG war gegeben.

Unter Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Heroldingen abgestimmt. Bei dieser Abstimmung wurde mit der hierfür erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des WBV Heroldingen gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 WVG beschlossen.

Gesamtstimmenzahl bei der Verbandsversammlung am 02.07.2022:	41
Stimmen für die Auflösung des Verbands:	34
Stimmen gegen die Auflösung des Verbands:	6
Stimmenthaltungen:	1

Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 62 Abs. 1 Satz 2 WVG). Gründe, die gegen die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses stehen, sind nicht erkennbar. Deshalb kann der Auflösungsbeschluss mit diesem Bescheid unter Nr. 1 genehmigt werden.

Bei der Verbandsversammlung am 02.07.2022 wurde gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 WVG auch über die Verwendung des nach Abwicklung der Liquidationsgeschäfte verbleibenden Verbandsvermögens abgestimmt. Die Verbandsversammlung fasste mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen (38 Stimmen), dass das verbleibende Verbandsvermögen nach vollständiger Abwicklung der Liquidationsgeschäfte an die Nachfolgeorganisation übergeht. Die für diesen Beschluss einfache Mehrheit wurde somit erreicht.

Der Beschluss über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens bedarf nach § 63 Abs. 3 Satz 3 WVG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird unter Nr. 2 dieses Bescheides unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Eintragung der „Brunnengemeinschaft Heroldingen e.V.“ in das Vereinsregister tatsächlich erfolgt und der Verein somit Rechtsfähig-

keit erlangt. Das Vermögen geht somit erst nach entsprechender Eintragung auf die „Brunnengemeinschaft Heroldingen e. V.“ über.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG). Demnach besteht Kostenfreiheit, nachdem es sich bei den bescheidsgegenständlichen Entscheidungen um Maßnahmen der staatlichen Rechtsaufsicht gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

gez.

Baumer

Oberregierungsrätin

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 3

Bekanntmachung

Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung

Am

Mittwoch, 15. Februar 2023, 10.00 Uhr

findet im

Hotel Restaurant Straussen, Marktplatz 2, 86655 Harburg (Schwaben)

die **Verbandsversammlung** der **Bayerischen Rieswasserversorgung**, **Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen**, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung am 22.02.2022
3. Bericht der Werkleitung
4. Geschäftsbericht 2021 und Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung
6. Satzungsänderungen
 - 6.1 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Bayerischen Rieswasserversorgung – Wasserabgabesatzung (WAS)
 - 6.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung (BGS – WAS)
 - 6.3 Anlage 1 zu den Satzungen
7. Haushalt 2023
 - 7.1 Wirtschafts- und Finanzplan 2023
 - 7.2 Haushaltssatzung 2023
8. Bestellung Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2022
9. Sonstiges

Nördlingen, 23.01.2023

Bayerische Rieswasserversorgung

gez. Jürgen Frank

Stv. Verbandsvorsitzender

Nr. 4

Öffentliche Zustellung:

Gegen Herrn Luigi Autuori, geb. am 09.11.1994, zuletzt wohnhaft in 86609 Donauwörth, Umkehr 1, aktuell unbekannter Aufenthalt, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 19.01.2023 eine Aufforderung mit dem Aktenzeichen 221.23-1430-4-265136 erlassen.

Die Aufforderung wird hiermit öffentlich zugestellt. Diese kann von Herrn Autuori oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Str. 19, Kloster Heilig Kreuz, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Aufforderung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 26.01.2023.

Landratsamt Donau-Ries

Geiger

Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2023

Der Grundschulverband Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Stadt Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 BekV, Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 27.01.2023 bis 17.02.2023 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Rain
(Landkreis Donau-Ries)
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.905.190 €
und		<hr/>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.529.940 €
ab.		<hr/>

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.035.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 23.807.000 € festgesetzt:

Jahr 2024: 4.960.000 € Jahr 2025: 10.390.000 € Jahr 2026: 8.457.000 €
Jahr 2027: 0 €

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.467.690 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 406 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.615,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 401.940 € festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 406 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 990,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Rain, den 24.01.2023

Grundschulverband Rain

gez.

Karl Rehm

(1.Vorsitzender)

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat